



Berufsverband der
Pastoralreferent*innen
Deutschlands e.V.

BVPR – Josef-Martin-Kraus-Str. 4A – 63937 Weilbach
E-Mail: vorstand@bvpr-deutschland.de



BVGR – Friedhofstr. 6 – 74259 Widdern
E-Mail: vorstand@gemeindereferentinnen.de

An den Vorsitzenden
der Deutschen Bischofskonferenz
Bischof Georg Bätzing

26. November 2022

Bitte um Klarstellungen zur Grundordnung des kirchlichen Arbeitsrechts

Sehr geehrter Herr Bischof Georg Bätzing,

als Berufsverbände der Gemeindereferent*innen und der Pastoralreferent*innen Deutschlands begrüßen wir die neu beschlossene Grundordnung des kirchlichen Dienstes als notwendigen Schritt nach vorne. Allerdings erreichen uns Anfragen von Kolleg*innen sowie Theologiestudierenden, die sich unsicher sind, was das neue Arbeitsrecht bei konkreten Fragen bedeutet. Offenbar ist das Misstrauen gerade bei besonders vulnerablen Gruppen groß, ob sie und ihre Familien durch das neue Arbeitsrecht verlässlich vor Diskriminierung und Jobverlust geschützt sind.

Leider ermöglichen die „Bischöflichen Erläuterungen“ nicht in allen Fällen eindeutige Auslegungen, die aber unserer Meinung nach für ein vertrauensvolles Arbeitsverhältnis ohne Angst, was ja die Novelle der Grundordnung leisten sollte und wollte, unabdingbar sind.

Darum wenden wir uns an Sie mit der Bitte, eine seitens der Bischöfe rechtlich belastbare Klarstellung zur Auslegung der Grundordnung zu leisten, damit nicht die Situation entsteht, dass für Kolleg*innen verschiedener Bistümer Unterschiedliches gilt.

Des Weiteren muss geklärt werden, ob nur bereits Angestellte von den Regelungen betroffen sind oder inwieweit auch pastorale Mitarbeitende in Ausbildungskontexten (zum Beispiel in Bewerbendenkreisen, Ausbildungsordnungen und anderen besonderen Abhängigkeitsverhältnissen) vor Diskriminierung geschützt werden.

Insbesondere folgende Punkte bedürfen einer rechtlich belastbaren Antwort für ein angstfreies Arbeitsklima:

1. Zivile Eheschließungen

Zivile Eheschließungen, die ja öffentlich erfolgen, sind nicht explizit benannt. Umfasst die Formulierung in Art. 7, Satz 2 der Grundordnung („Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, bleibt rechtlichen Bewertungen entzogen.“), rechtssicher das Eingehen jeder derzeit in Deutschland erlaubten staatlich-rechtlichen Form der Partnerschaft?

Konkret: Ist es definitiv ausgeschlossen, dass das Eingehen einer zivilen Ehe zwischen homosexuellen Partner*innen oder (eine) weitere Ehe(n) nach Scheidung arbeitsrechtliche Folgen hat?

2. Geschlechtliche Identität

Hat die geschlechtliche Identität (In Art. 3, Satz 2 der Grundordnung wird unscharf von „Geschlecht“ und „sexueller Identität“ gesprochen.) rechtssicher keine Auswirkung auf Anstellung und arbeitsrechtliche Auswirkungen von Beschäftigten?

Konkret: Sind trans*, inter*, agender und alle anderen queeren Personen vor Diskriminierung geschützt? Sind aufgrund einer Namensänderung oder Transition einer transidenten Person arbeitsrechtliche Auswirkungen ausgeschlossen?

Ist der freie Persönlichkeitsausdruck beispielsweise durch Kleidung oder auch die Bitte um Beachtung des gewählten Namens und einer der eigenen Geschlechtsidentität angemessenen Anrede ohne Personenstandsänderung geschützt oder schlimmstenfalls ein „öffentliches Ärgernis“ oder sichtbares Eintreten gegen das Menschenbild des Katechismus – sprich: Dürfen transidente Kolleg*innen nur privat erkennbar sein?

Schließlich: Fällt das öffentliche Eintreten für die Anerkennung der Existenz geschlechtlicher Vielfalt sicher nicht unter Art. 7 Satz 3 (im Sinne der Auslegung nach den Bischöflichen Erläuterungen VIII. 2. Satz 8)?

3. Uneheliche Kinder

Sind arbeitsrechtliche Konsequenzen ausgeschlossen bei einer Elternschaft kirchlicher Angestellter, die keine zivilrechtliche Partnerschaftsform eingehen oder eingegangen sind?

4. Missio Canonica

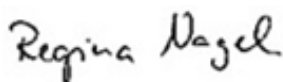
Finden die Regelungen der neuen Grundordnung analog Anwendung auf die Erteilung der Missio Canonica? Gilt die Grundordnung in vollem Umfang für alle, die auf Grundlage der Missio Canonica tätig sind?

Wir bitten um zeitnahe öffentliche Klarstellung dieser Aspekte und Fragen, insbesondere für von diesen Fragen betroffene Kolleg*innen, damit für sie ein angstfreies Arbeiten im kirchlichen Dienst besser möglich wird. Gerne sind wir auch zu einem inhaltlichen Austausch bereit.

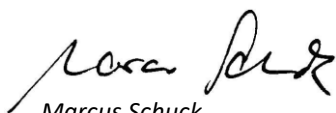
Mit freundlichen Grüßen



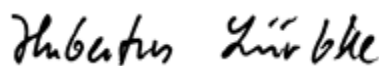
Ruth Schmitz
BVPR-Vorsitzende



Regina Nagel
BVGR-Vorsitzende



Marcus Schuck
BVPR-Vorsitzender



Hubertus Lürbke
BVGR-Vorsitzender